

## Zusammenfassung

Die Zielsetzung dieser Arbeit war es, die zeitbedingten Elemente in Max Webers Herrschaftssoziologie aufzuspüren. Wenn dies auch zum Teil nur unter Begehung großer Umwege möglich war, da direkte Anhaltspunkte, wie sie in jedem anderen wissenschaftlichen Werk allein durch den Anmerkungsapparat gegeben sind, hier fehlen, so dürfte doch deutlich geworden sein, wie sehr Max Weber aus dem begrifflichen und methodologischen Inventar der Wissenschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts gelebt hat und zu verstehen ist. Die Verankerung der Denkschritte und Begriffsbildungen Webers in der Wissenschaftsgeschichte mag zwar von seinem Anspruch her, universalgeschichtliche Soziologie zu betreiben, befremdlich erscheinen, ist aber nur eine Folge der notwendigen Zeitgebundenheit aller Wissenschaft. Max Weber selbst hat dies in seinem programmatischen Aufsatz über „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ anerkannt.

Es ist bedauerlich, daß eine direkte Zurückführung der soziologischen Begriffe auf andere Autoren etwa der Allgemeinen Staatslehre nur in den seltensten Fällen möglich ist. Aber gerade dadurch wird deutlich, wie sehr Weber das geistige Kontinuum seiner Zeit in sich aufgenommen und aus den divergentesten Richtungen der Wissenschaft und innerhalb einzelner Wissenschaftszweige aus den divergentesten Schulen das geschöpft hat, was er zum Aufbau seiner universalhistorischen Soziologie brauchen konnte. So zeigte sich an der Herausbildung eines allgemeingültigen Herrschaftsbegriffes, daß in diesem Begriff die Entwicklung des Staates und der von ihm abgehobenen Gesellschaft im 19. Jahrhundert ihre tiefgreifenden Spuren hinterlassen hat. Dies ist nicht verwunderlich angesichts einer Spezialwissenschaft wie der Rechts- und Verfassungsgeschichte, deren Bestreben dahin ging, die Existenz eines öffentlichen Rechts und einer privaten Gesellschaft schon in fränkischer Zeit aufzuweisen, die unbekümmert um daraus erwachsende Schwierigkeiten den Begriff einer höchsten Staatsgewalt und des neuzeitlichen Gesetzes in Zeiten zurückverlegte, die zwar eine Rechts- und Herrschaftsordnung in vielfältig abgestufter Form kannten, aber denen der Begriff des Staates notwendig fremd sein mußte. Die Reduzierung des Herrschaftsbegriffes bei Max Weber auf eine einfache Struktur, in der Befehl und Gehorsam sich ohne Regulativ gegenüberstehen, entspricht bis in die Einzelheiten den Anforderungen, die der moderne